

(A) Kap. 72 Tit. 3, Verzinsung. — Ist genehmigt.
Wir kommen nunmehr zu den **Matrifularbeiträgen**,
Einnahme Kap. 21 Tit. 1 bis 26 inkl. — Ich konstatire
die Bewilligung dieser Titel.

Es folgen die **außerordentlichen Deckungsmittel** (Haupt-
etat Seite 12), Einnahme: Aus der Anleihe, Kap. 23
Tit. 1 und 2. — Auch diese Titel sind genehmigt.

Wir gehen hierauf zum **Staatsgesetz** über.

Ich eröffne die Diskussion über den Text des Gesetzes; —
ich schließe sie, da niemand sich zum Worte meldet. Auf
die Verlesung des Gesetzes wird verzichtet.

Ich bitte, daß die Herren, welche den Text des Staats-
gesetzes nach der Vorlage genehmigen wollen, aufstehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Es bleibt noch Einleitung und Ueberschrift. — Das
Wort wird nicht verlangt, eine Abstimmung wird ebensowenig
beantragt; ich darf die Genehmigung von Einleitung und
Ueberschrift konstatiren. —

Wir kommen zur Gesamtabstimmung über das Gesetz
mit seinen Anlagen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Staatsgesetz mit
seinen Anlagen in der Gesamtabstimmung zustimmen wollen,
aufstehen.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir gehen nunmehr über zum **Anleihegesetz**.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 — und schließe
sie, da niemand sich zum Worte meldet. Eine besondere Ab-
stimmung wird nicht verlangt; ich darf ohne diese die Zu-
stimmung des Hauses zum § 1 konstatiren. —

Ich eröffne die Diskussion über § 2, gehe hier von derselben
Voraussetzung aus — und konstatire die Zustimmung
zu § 2.

(B) Ebenso werde ich die Zustimmung konstatiren, wenn das
Wort nicht verlangt wird, zu Einleitung und Ueberschrift,
worüber ich die Diskussion eröffne — und schließe. — Auch
Einleitung und Ueberschrift sind genehmigt.

Es bleibt nun noch die Gesamtabstimmung über das
Anleihegesetz übrig, wie es auf Seite 137 der Drucksachen
sich findet.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Anleihegesetz zu-
stimmen wollen, aufstehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; das Anleihegesetz ist erledigt, und
damit der erste Gegenstand der Tagesordnung ebenfalls.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die

zweite Verathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(Nr. 28 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VII. Kommission (Nr. 132
der Drucksachen).

Dazu liegt vor der Antrag Schenk und Genossen auf
Nr. 140 der Drucksachen.

Referent ist der Herr Abgeordnete von Rheinbaben.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und gebe das
Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter von Rheinbaben: Meine
Herren, gestatten Sie mir, Ihren Berathungen einige kurze
allgemeine Bemerkungen voran zu schicken. Ihre Kommission
ist sich der großen wirtschaftlichen Bedeutung des ihr zur
Durchberathung überwiesenen Gesetzentwurfes wohlbewußt
gewesen. Sie war davon durchdrungen, daß eine gedeihliche
Entwicklung der Genossenschaften, für welche in der Vorlage

der verbündeten Regierungen eine neue Grundlage geschaffen (C)
werden soll, im höchsten Maße das öffentliche Interesse in
Anspruch nimmt.

Die Hauptaufgabe der Kommission war die, zwischen den
verschiedenen, einander entgegenstehenden, aber doch nicht sich
ausschließenden Interessen, die hier in Frage kommen, das
Gleichgewicht herzustellen. Auf der einen Seite waren die
Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften zu berücksichtigen,
auf der anderen die Interessen der gewerblichen Bevölkerung
in den Städten. Hier die Sicherung der Rechte des Gläu-
bigers, — dort der Schutz des Genossen, nicht bloß gegen-
über dem Gläubiger, sondern auch gegenüber den
Verwaltungsorganen der Genossenschaft selbst; hier die
Freiheit der Genossenschaften, ihre privatrechtlichen Zwecke
zu verfolgen, die auf Erwerb und Wirtschaft gerichtet sind,
— dort die Nothwendigkeit, diese Freiheit im öffentlichen
Interesse zu beschränken; hier der Schutz des wirtschaftlich
Schwachen und minder Widerstandsfähigen, — dort die Sorge,
daß dieser Schutz nicht zu einer Benachtheiligung der
Interessen der Allgemeinheit führe.

Die Kommission hat geglaubt, daß sie diesen verschiedenen
Interessen in dem richtigen Verhältniß Rechnung zu
tragen hat. So hat sie bei der Revision aus über-
wiegenden Rücksichten des öffentlichen Wohles den Zwang,
welchem die Genossenschaften nach der Vorlage unterworfen
werden sollen, gebilligt, während sie die Frage der Bei-
behaltung des Einzelangriffs mehr als eine Frage der wirt-
schaftlichen Zweckmäßigkeit ansah und den Genossenschaften die
Freiheit ließ, sich demselben zu unterwerfen oder nicht.

Auch politischen Erwägungen, meine Herren, hat sich die
Kommission im Anschluß an einige Bestimmungen der Vor-
lage nicht gänzlich entziehen können. Den in dieser Be-
ziehung von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenklichkeiten
hat sie sich indessen nicht angeschlossen. Sie hat entsprechende
Bestimmungen der Vorlage abgeschwächt; sie hat Anträge (D)
die nach dieser Richtung hin gestellt wurden, nicht zu den
ibrigen gemacht. Sie hat geglaubt, daß man Vertrauen zu
den Genossenschaften und ihren Verbänden haben müsse, und
sie war überzeugt, daß die Genossenschaften dieses Vertrauen
in Zukunft nicht mißbrauchen würden.

Indem so die Kommission bemüht war, die Vorlage der
verbündeten Regierungen möglichst von politischem Beiwirk
zu entkleiden, erleichterte sie ein fruchtbares Zusammenwirken
aller Parteien und gewann den geeigneten Boden, auf wel-
chem sich alle Mitglieder der Kommission ohne Rücksicht auf
ihre Parteistellung die Hände reichen konnten, um gemein-
schaftlich an der Ausgestaltung eines Gesetzes zu arbeiten,
das vorzugsweise den wirtschaftlich Schwachen, des Schutzes
bedürftigen Kreisen der Nation Kräftigung und Förderung
zu bringen bestimmt ist. Die Kommission wußte sich
in dieser Beziehung eins mit den verbündeten Regie-
rungen, und der Herr Staatssekretär des Reichsjustiz-
amts wird aus den Verhandlungen die Ueberzeugung
gewonnen haben, daß sein im Schoße der Kommission
wiederholt ausgesprochener Wunsch, es möchte gelingen, die
Vorlage so zu gestalten, daß sie auf eine möglichst einmüthige
Zustimmung sowohl des Reichstags, als der theilhaftigen
Volkskreise rechnen könnte, nicht auf unfruchtbaren Boden
gefallen ist.

Der Gesetzentwurf ist in der Kommission einstimmig
angenommen worden. Nicht als ob jedes einzelne Mitglied
der Kommission das Gesetz in allen seinen Einzelheiten für
vollkommen ansähe; nein, meine Herren, es haben sogar ver-
schiedene Mitglieder ausdrücklich erklärt, daß sie nur mit
schwerem Herzen gewissen Beschlüssen der Kommission zustimmen
könnten. Aber weiter herrschte wohl kaum bei irgend einem
Mitgliede der Kommission ein Zweifel, daß das Gesetz im
großen und ganzen auch mit den Mängeln, die der eine oder
andere noch in demselben erblickt, als eine Wohlthat, als ein
wertvolles Geschenk für weite Kreise d